Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1919 Nr. 39.

(Nr. 11797.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Ortsschulinspektionen. Vom 18. Juli 1919.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Das Amt des Lokalschulinspektors wird aufgehoben. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlischt die Amtsbefugnis der bisherigen Lokalschulinspektoren.

§ 2.

Die Schulaufsichtsbehörden sind befugt, die bisher den Lokalschulinspektoren obliegenden Geschäfte, soweit sie nicht wegfallen können, und die mit dem Amte als Lokalschulinspektor nach gesetzlicher Vorschrift oder durch Verwaltungsanordnung allgemein oder im einzelnen Falle verbundenen Geschäfte anderweit auf Behörden oder einzelne Fachleute zu übertragen.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1919 in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1919.

Die Preußische Staatsregierung.

Hirsch. Fischbeck. Braun. Haenisch. Südekum.
Heine. Reinhardt. Oeser.

(Nr. 11798.) Eisenbahnanleihegesetz. Vom 9. September 1919.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Erweiterung, Vervollständigung und besseren Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes sowie zur Beteiligung des Staates an dem Bau von Kleinbahnen die folgenden Beträge zu verwenden:

I. **zur Herstellung des dritten und vierten Gleises auf der Strecke Berlin–Luckenwalde,** weitere Kosten 6 500 000 Mark;

II. **zur Deckung der Mehrkosten für bereits genehmigte Bauausführungen,** und zwar:

1. der Eisenbahn von Oberhausen-West nach Hohenbudberg einschließl. einer neuen Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Ruhrort	15 000 000 Mark,		
2. der Eisenbahn von Mansfeld nach Wippra	2 300 000	»	
3. der Eisenbahn von Liblar nach dem Ahrtal (Dernau)	30 000 000	»	
4. des dritten und vierten Gleises auf der Strecke Hamm i. Westf.–Wunstorf	39 600 000	»	
5. des zweiten Gleises auf der Strecke Osberghausen (b. Ründeroth)–Dieringhausen einschließlich Verlegung der Strecke auf einen eigenen Bahnkörper	1 580 000	»	
6. der Verbindungsbahn bei Gießen	850 000	»	
zusammen			89 330 000 Mark;

III. **zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Bahnnetzes:**

1. Ausrüstung vorhandener Güterzugfahrzeuge mit

Seite..... 95 830 000 Mark

Übertrag ..... 95 830 000 Mark

der Kunze-Knorr-Bremse, weitere Kosten .... 9 300 000 Mark,

2. örtliche Einrichtungen für die Betriebsführung mit der Kunze-Knorr-Bremse, weitere Kosten .... 3 000 000 »

zusammen 12 300 000 Mark;

IV. **zur weiteren Förderung des Baues von Kleinbahnen** .... 5 000 000 »

insgesamt ..... 113 130 000 Mark.

(2) Über die Verwendung des Fonds zu IV wird der Landesversammlung alljährlich Rechenschaft abgelegt werden.

§ 2.

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der Mittel für die im § 1 vorgesehenen Bauausführungen und Beschaffungen usw. im Betrage von 113 130 000 Mark Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

(2) An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen oder Wechsel ausgegeben werden. In den Schatzanweisungen ist der Fälligkeitstermin anzugeben. Die Wechsel werden von der Hauptverwaltung der Staatsschulden mittels Unterschrift zweier Mitglieder ausgestellt.

(3) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen, etwa zugehörige Zinsscheine und Wechsel können sämtlich oder teilweise auf ausländische oder auch nach einem bestimmten Wertverhältnisse gleichzeitig auf in- und ausländische Währungen sowie im Auslande zahlbar gestellt werden.

(4) Schatzanweisungen und Wechsel können wiederholt ausgegeben werden.

(5) Die Mitel zur Einlösung von Schatzanweisungen und Wechseln können durch Ausgabe von Schatzanweisungen und Wechseln oder von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage beschafft werden.

(6) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel, die zur Einlösung fällig werdender Schatzanweisungen oder Wechsel bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor der Fälligkeit zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung oder Umlaufszeit der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung oder Umlaufszeit der einzulösenden Schatzanweisungen oder Wechsel aufhört.

(7) Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zins- oder Diskontsatze, zu welchen Bedingungen der Kündigung oder mit welcher

Umlaufszeit sowie zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Ebenso bleibt ihm im Falle des Abs. 3 die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für Zahlungen im Ausland überlassen.

(8) Im übrigen sind wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation preußischer Staatsanleihen, (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897, betreffend die Tilgung von Staatsschulden, (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung, (Gesetzsamml. S. 155) anzuwenden.

§ 3.

(1) Jede Verfügung der Staatsregierung über die im § 1 unter I bis III bezeichneten Eisenbahnen und Eisenbahnteile durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung der Landesversammlung.

(2) Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die beweglichen Bestandteile und Zubehörungen dieser Eisenbahnen und Eisenbahnteile und auf die unbeweglichen insoweit nicht, als sie nach der Erklärung des Ministers der öffentlichen Arbeiten für den Betrieb der betreffenden Eisenbahnen entbehrlich sind.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. September 1919.

Die Preußische Staatsregierung.

Hirsch. Südekum. Heine. Reinhardt. Oeser.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachverzeichnisse (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1913 zu 4,60 M) sind an die Postanstalten zu richten.